

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2203 067

RVO § 907

Für die Verjährung des Rückgriffsanspruchs der Berufsgenossenschaft ist es gleichgültig, ob und wann ein Strafurteil gegen den Beklagten ergangen ist; die Verjährung bestimmt sich allein nach § 907 Abs. 1 Satz 2 RVO.

BGH, Urt. v. 25. April 1961 - VI ZR 150/60 - IG Verden
(Sprungrevision)

VI ZR 150/60

V e r k ü n d e t
am 25. April 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der T - B - Gesetzliche Unfall-Ver-
sicherung - in M , R -straße / , gesetzlich
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Dipl.Ing. A. G ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

g e g e n

den Schachtmeister Kurt Sch in St Nr. , Kreis
O ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. April 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. K.E.
Meyer, Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil
der 3. Zivilkammer des Landgerichts Verden (Aller) vom
11. Mai 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Bei Kanalisationsarbeiten, die im [REDACTED] 1958 die Bau-
firma P [REDACTED] in Br [REDACTED] bei dem Kasernenbau in Schw [REDACTED]
ausführte, stürzte eine Grabenböschung ein und begrub den
Vorarbeiter Ga [REDACTED] unter sich. Er starb auf dem Wege ins
Krankenhaus. Der Beklagte, der als Schachtmeister im Dienste
der Baufirma die Arbeiten zu beaufsichtigen hatte, wurde
durch Urteil des Landgerichts Verden vom 21. Juli 1959
(6 KMs 4/59) wegen fahrlässiger Tötung zu Gefängnisstrafe
verurteilt. Das Urteil ist am 2. September 1959 rechtskräftig
geworden.

Die Klägerin zahlt der Witwe und den drei minderjähri-
gen Kindern des Verunglückten gemäß Bescheid vom 23. Dezember
1958 Hinterbliebenenrente; sie hat ihnen auch ein Sterbegeld
gewährt und die Kosten des Transports des Verunglückten zum
Krankenhaus getragen.

Wegen ihrer Aufwendungen nimmt sie gegen den Beklagten
entsprechend mitgeteiltem Beschluß des Rückgriffsausschusses
ihres Vorstandes gemäß §§ 899, 903 RVO Rückgriff.

Mit der am 3. März 1960 beim Landgericht eingereichten
und am 9. März 1960 zugestellten Klage hat sie ihn auf Er-
stattung der bis zum 29. Februar 1969 entstandenen Aufwen-
dungen im Betrage von 6.390,40 DM in Anspruch genommen und
festzustellen beantragt, daß er verpflichtet sei, ihr auch den
gesamten künftigen Aufwand zu ersetzen, der ihr aus dem töd-
lichen Unfall des Gaulke entstehen werde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Einrede für begründet gehalten und die Klage abgewiesen.

Mit der Sprungrevision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach § 907 RVO verjähren die Rückgriffsansprüche gegen Unternehmer oder ihnen nach § 899 RVO Gleichgestellte in 18 Monaten nach dem Tage, an dem das gegen sie ergangene strafgerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist, und in den Fällen, in denen kein strafgerichtliches Urteil erforderlich ist, in einem Jahr nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht der Genossenschaft, spätestens in fünf Jahren nach dem Unfall. Da es sich im vorliegenden Falle um den Rückgriffsanspruch einer Berufsgenossenschaft gegen einen der Unternehmern nach § 899 RVO Gleichgestellten handelt und für die Geltendmachung eines solchen Anspruchs nach § 903 Abs. 4 RVO abweichend von der Regel des § 903 Abs. 1 RVO kein strafgerichtliches Urteil erforderlich ist, kommt es nach Ansicht des Landgerichts für die Frage der Verjährung nicht auf das gegen den Beklagten ausgesprochene Strafurteil, sondern allein auf den Bescheid der Klägerin vom 23. Dezember 1958 an, in dem ihre Entschädigungs-

pflicht gegenüber den Hinterbliebenen des Verunglückten festgestellt worden ist. Dieser Bescheid ist unstreitig früher als ein Jahr vor Einreichung der Klage bindend geworden. Das Landgericht hat den Rückgriffsanspruch der Klägerin daher für verjährt gehalten.

Die Revision vertritt demgegenüber die Meinung, der Berufsgenossenschaft stehe es frei, den Rückgriffsanspruch entweder auf § 903 Abs. 4 RVO oder auf § 901 Abs. 1 RVO zu stützen. Es gälten die allgemeinen Grundsätze der Anspruchskonkurrenz, nach denen jeder Anspruch selbständigen Bestand habe und seiner eigenen Verjährung unterliege. Da die Klägerin gegen den Beklagten den Rückgriffsanspruch nach § 903 Abs. 1 RVO geltend mache, komme ihr die noch nicht abgelaufene längere Verjährung von 18 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils zugute. Daß der Entschädigungsbescheid der Klägerin vom 23. Dezember 1958 mehr als ein Jahr vor Anstrengung der Klage bindend geworden sei, sei ohne Belang.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Obwohl die Berufsgenossenschaft nach § 903 Abs. 4 RVO gegen den Unternehmer oder Gleichgestellten Rückgriff nehmen kann, ohne daß dessen vorsätzliche oder qualifiziert fahrlässige Schuld an der Herbeiführung des Urteils strafgerichtlich festgestellt zu sein braucht, ist es allerdings nicht ohne Bedeutung, wenn eine solche Feststellung vorliegt. Die Bestimmung des § 903 Abs. 4 RVO hat die Regelung übernommen, die im Jahre 1900 mit der Änderung des Gewerbeunfallgesetzes von 1884 eingeführt worden ist. Bestand vorher ein Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft nur dann, wenn eine strafgerichtliche Feststellung jenes Inhalts vorlag, so war

fortan der Rückgriffsanspruch auch ohne eine Feststellung durch strafgerichtliches Urteil eröffnet. Die Berufsgenossenschaft wurde damit aus der unerwünschten Zwangslage befreit, vor der Geltendmachung von Ersatzansprüchen erst eine strafgerichtliche Verfolgung ihres Genossenschaftsmitglieds herbeiführen zu müssen. Während früher die strafgerichtliche Feststellung die einzige Tatsache war, von deren Vorhandensein der Ersatzanspruch abhing (RGZ 62, 340, 343), lag es nun freilich der klagenden Berufsgenossenschaft ob, im Rückgriffsprozeß den Beweis dafür zu führen, daß der Beklagte den Unfall durch vorsätzliches oder qualifiziert fahrlässiges Verhalten strafrechtlich zu verantworten hatte (RGZ 69, 340, 345). Die gesetzliche Neuerung hat der Berufsgenossenschaft aber nicht etwa die Möglichkeit genommen, sich zur Begründung ihres Rückgriffsanspruchs auf ein strafgerichtliches Urteil zu berufen, wenn gegen den Beklagten ein solches Urteil mit entsprechenden Feststellungen ergangen war. Lag ein derartiges Urteil vor, so war es wie früher der zivilgerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legen. Durch § 903 RVO ist hieran nichts geändert worden (RGZ 104, 111, 112). Richtig ist also, daß die Klägerin auf zweierlei Weise den Rückgriffsanspruch gegen den Beklagten verfolgen konnte: Nach § 903 Abs. 4 RVO unter unmittelbarem Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beklagten oder nach § 903 Abs. 1 RVO unter Berufung auf das strafgerichtliche Urteil.

Irrig ist aber, hier von einer Anspruchskonkurrenz zu sprechen.

Gleichviel, welchen der beiden Wege eine Berufsgenossenschaft einschlägt, handelt es sich doch immer um denselben An-

spruch. Materiellrechtliche Grundlage des Anspruchs ist in jedem Falle, daß der Unfall auf Umständen beruht, die dem beklagten Unternehmer oder Gleichgestellten wegen vorsätzlichen oder qualifiziert fahrlässigen Verhaltens zum strafrechtlichen Verschulden gereichen. Das Ziel des Anspruchs ist mit der Heranziehung des Beklagten zum Ersatz der unfallbedingten Sozialleistungen der Genossenschaft ebenfalls dasselbe. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Berufsgenossenschaft im Falle des § 903 Abs. 4 RVO nach den allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen den Nachweis der strafbaren Schuld des Beklagten führen muß, während sie eines weiteren Nachweises in dieser Hinsicht enthoben ist, wenn sie sich nach § 903 Abs. 1 RVO auf strafgerichtliche Feststellungen berufen kann, die in einem gegen den Beklagten ergangenen Strafurteil getroffen worden sind. Mochte es nach dem Recht des Gewerbeunfallgesetzes von 1884 für den Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft eine materiellrechtliche Grundlage gewesen sein, daß ein strafgerichtliches Urteil mit den einschlägigen Feststellungen gegen den Unternehmer oder Gleichgestellten vorlag, so hat ein solches Urteil heute nur noch prozeßerleichternde Bedeutung. Der Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft hängt nicht mehr davon ab, daß ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist. Es befreit die Berufsgenossenschaft nur von weitergehender Beweislast, wenn ein solches Urteil vorliegt.

Für eine Anwendung der Grundsätze, die für die Konkurrenz selbständig nebeneinander bestehender Ansprüche gelten und jedem von ihnen seine eigene Verjährung vorbehalten, ist hier- nach kein Raum.

Der eine und selbe Rückgriffsanspruch kann nicht verschieden verjähren, je nachdem ob ein Strafurteil ergangen ist oder nicht und die Berufsgenossenschaft sich auf ein Strafurteil beruft oder ohne ein solches Urteil den Anspruch gegen den Beklagten geltend macht. Die abweichende Auffassung von Elleser (Sozialversicherung 1953 S. 160) und Lauterbach (Unfallversicherung 2. Aufl. § 907 Anm. 3), der auch Geigel (in der von der Klägerin beigebrachten gutachtlichen Äußerung und in der nunmehr erschienenen 10. Auflage seines Werks Haftpflichtprozeß Seite 795 unter Aufgabe der in den früheren Auflagen vertretenen gegenteiligen Ansicht) gefolgt ist, kann nicht gebilligt werden. Folgerichtig durchgeführt würde sie überdies zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, daß eine Berufsgenossenschaft, die den Rückgriffsanspruch erst später als ein Jahr nach der bindenden Feststellung ihrer Entschädigungspflicht erhoben hat und mit ihm wegen Verjährung abgewiesen worden ist, den Anspruch in einer erneuten Klage trotzdem zum Erfolg führen könnte, wenn sie es nur erreichte, daß der Beklagte noch zu Strafe verurteilt wird. Da für den Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft kein strafgerichtliches Urteil erforderlich ist, verjährt er nach § 907 Abs. 1 Satz 2 RVO vielmehr in jedem Falle in einem Jahr nach der ersten rechtskräftigen (im Sinne des jetzigen Sozialgerichtsgesetzes: "bindenden") Feststellung der Entschädigungspflicht der Genossenschaft, spätestens aber in fünf Jahren nach dem Unfall (so auch Stiegler, Die Ersatzansprüche auf Grund §§ 903, 904 und 1542 RVO S. 186 f; Seitz, Die Ersatzansprüche der Sozialversicherungsträger nach §§ 903 und 1542 RVO S. 128 und Gelhaar in IM Anmerkung zur Entscheidung Nr. 1 zu § 907 RVO).

Das Landgericht hat hiernach zutreffend darauf abgestellt, wann der Bescheid der Klägerin vom 23. Dezember 1958 bindend geworden ist. Da dieser Zeitpunkt bei Einreichung der Klage länger als ein Jahr zurücklag, hat es die Klage mit Recht wegen Verjährung des Anspruchs abgewiesen.

Die Revision ist daher unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Bundesrichter Dr. Hauß
ist beurlaubt.

Dr. Pfretzschner

Engels